Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 8 (1946)

Heft: 4

Artikel: Der Grundriss des neuen Agrarrechts

Autor: Lutz, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was Not tut und wo noch viel Spielraum zu Verbesserungen vorhanden ist, liegt in der bessern und systematischen Aufklärung und Bildung des einzelnen, der zum Käufer eines Fabrikates werden kann, denn auch richtig kaufen muss verstanden und gelernt sein.

Ich erachte es abschliessend als angebracht, den schweizerischen Konstrukteuren und Fabrikanten an dieser Stelle ein Kränzchen zu winden, denn sie haben es verstanden, Maschinen anzufertigen, welche den Anforderungen unserer, durch den Mehranbau schwer belasteten Landwirtschaft in weitgehendem Masse gerecht zu werden.

Der Grundriss des neuen Agrarrechts.

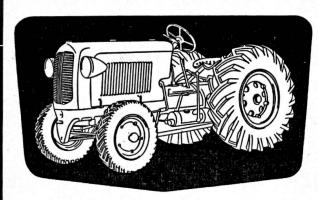
Die Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Gesetzgebung besteht in der Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Die lebensfähigen Betriebe müssen als Wirtschaftseinheit erhalten bleiben und der landwirtschaftliche Grund und Boden soll vor Ueberbewertung und Ueberschuldung bewahrt werden. Bei Kriegsausbruch erliess der Bundesrat auf dem Vollmachtenwege im Interesse der gesamten Volkswirtschaft ausserordentliche Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Es handelt sich nun in erster Linie darum, ob die durch die schweizerische Bundesverfassung garantierte Freiheit des Eigentums, des Handels und Gewerbes aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden soll oder ob «höhere Interessen» eine Einschränkung der verkündeten Prinzipien für den landwirtschaftlichen Sektor nahelegen.

Bevor wir auf die wesentlichen Programmpunkte eintreten möchten, scheint ein Hinweis auf folgende Tatsachen am Platze zu sein. Durch die Ausdehnung unserer Städte, die progressive Entwicklung der Industrie, den Ausbau des Verkehrsnetzes und die intensiveren Produktionsmethoden sind die landwirtschaftlichen Bodenpreise gestiegen. Die grösste Gefahr bildet zweifellos gerade die vielfach beobachtete Tendenz, dem bäuerlichen Boden den Charakter einer blossen Handelsware zu verleihen. Im Gegensatz zum Wohngrundstück ist das Kulturland für den Bauer Rohstoff und Produktionsmittel, d. h. die Voraussetzung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Bekanntlich erfordert die Sicherstellung der Landesversorgung die Bewirtschaftung einer Bodenfläche von mindestens 300,000 Hektaren. Schliesslich muss ein Volk, bei dem nur noch 25 Prozent auf die bäuerliche Bevölkerung entfallen, zur Verminderung der Landflucht bzw. zur Erhaltung des Bauernstandes grössere Anstrengungen unternehmen als ein ausgesprochener Agrarstaat. Das für Land- und Forstwirtschaft zweckbestimmte Land ist in der Schweiz begrenzt, es nimmt ab soweit es nicht durch Meliorationen ergänzt werden kann.

Der Gesetzesentwurf für die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes sieht folgende Eingriffe in den Herrschaftsbereich des Eigentümers vor:

Die Rechtsgeschäfte, welche zwecks Uebertragung des Eigentums an land-



BÜHRER-TRAKTOREN

Spez. Reparaturwerkstatt

Ersatzteile, Zubehör, Anhänger, Einmannpflüge, Verdecke, Kotflügel, Ketten etc. - OCCASIONEN

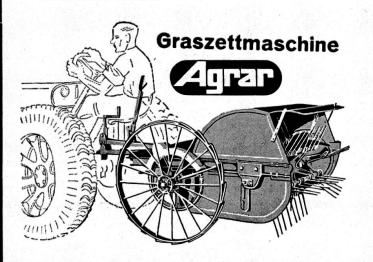
Matzinger AG., Zürich 6

Wehntlerstr. 23, Tel. (051) 28.33.43

zu wenig Zeit...

im Heuet hat der Landwirt in der Regel dann, wenn es gilt, sich dem frisch geschnittenen Gras zu widmen. Dieses muss oft lange ungezettet liegen bleiben, weil man schon alle Hände voll zu tun hat mit dem bereits halbdürren Futter.

Da hilft Ihnen die **Graszettmaschine «Agrar»!** Mit ihr mähen und zetten Sie im gleichen Arbeitsgang und können so den Traktor und schönes Erntewetter besser ausnützen. Sie werden unabhängig von fremden Arbeitskräften und erhalten erst noch besseres Dürrfutter. Maschinen-gezettetes Futter dörrt nämlich bedeutend rascher.



"Agrar" Graszettmaschinen vereinigen in ihrer Bauart eine über 10jährige praktische Erfahrung, lassen sich an jedem Traktor verwenden und sind kurzfristig lieferbar.

Unser ausführlicher Prospekt gibt Ihnen jede weitere wünschbare Auskunft. Verlangen Sie ihn heute noch.



Fabrik landw, Maschinen A.G., Wil (St. G.)

wirtschaftlichen Liegenschaften abgeschlossen werden, unterliegen der Genehmigungspflicht einer kantonalen Behörde.

Diese Genehmigung soll verweigert werden, wenn

- a) der Erwerbspreis in einem groben Missverhältnis zum durchschnittlichen Ertragswert steht,
- b) die Veräusserung zu einer Zusammenlegung bisher selbständiger Betriebe führt, sofern sie nach ortsüblicher Auffassung für den Landwirt und seine Familie eine hinreichende Existenzgrundlage bilden würden,
- c) der Verkauf von einzelnen Parzellen die wirtschaftliche Einheit und Leistungsfähigkeit des Heimwesens gefährdet,
- d) die Veräusserung eine Zerstückelung wertvoller Kulturflächen nach sich zieht,
- e) der Käufer keine genügende Gewähr für eine gesunde Bewirtschaftung des Heimwesens bietet.

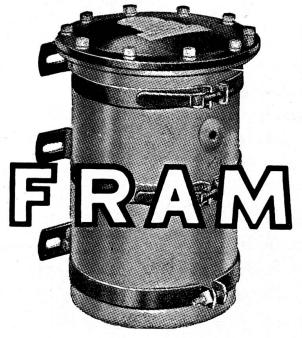
Die Bekämpfung der übertriebenen Konzentration geschieht aus sozialpolitischen Erwägungen, das Ausland hat mit dem Grossgrundbesitz zweifellos
wenig ermutigende Erfahrungen gemacht. Ebensowenig sollen einzelne Parzellen, nur um Kapital daraus zu schlagen, verkauft werden, wenn dadurch
die wirtschaftliche Existenz des Betriebes untergraben wird. Die Bedingungen,
die an die persönlichen Qualitäten des Bewerbers gestellt werden, gelten in
gleichem Masse für einen allfälligen Pächter der Liegenschaft. Schliesslich wäre
das bäuerliche Erbrecht dahin zu interpretieren, dass unter verschiedenen Erben
zuerst derjenige auf ungeteilte Zuweisung des Heimwesens erheben darf, der
das Bauerngewerbe selbst betreiben will und hiezu am ehesten befähigt ist.
Selbstredend steht auch den Töchtern das Uebernahmerecht für den Fall zu,
dass sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betrieb geeignet erscheinen, wenn
keiner der Söhne sich zum Selbstbetrieb des Hofes bereitfinden will.

Eine weitere Massnahme zur Erhaltung eines unverschuldeten landwirtschaftlichen Bodens bildet die bereits auf dem Vollmachtenwege dekretierte Pfandbelastungsgrenze.

Der Ertragswert mit einem Zuschlag von höchstens 25 Prozent ergibt den mutmasslichen Schätzungswert wie er für die Anwendung der Belastungsgrenze in Frage kommen soll. Das Gesetz soll ferner Beiträge des Bundes aller Art sowohl für die Bodenverbesserungen wie für das Siedlungswesen in Aussicht nehmen.

Da nun aber das Agrarrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen in die Form eines dauernden Bundesgesetzes gekleidet werden muss und infolgedessen der Sanktion des Schweizervolkes bedarf, ist es nicht zum vornherein gewiss, ob der Urnengang diese weitgehenden Beschränkungen des freien Eigentums-Verfügungs- und Erwerbsrechts bestätigt. Die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes ist sich sicher darüber einig, dass mit allen Mitteln verhütet werden muss, dass inskünftig landwirtschaftlicher Grund und Boden als reine Kapitalanlage erworben wird. Das Kulturland soll dem Landwirt wenn immer möglich erhalten bleiben, wobei die Landwirtschaft darauf bedacht sein muss, dem Lande durch Fleiss und Können nach Qualität und Menge dasjenige

Zum Einbauen in Traktoren, Last- und Personenwagen



Das Mehrfache an Betriebsstunden mit der gleichen Oelfüllung

Oel- und Motor-REINIGER



ZÜRICH Utoquai 25 Tel. 24 47 70 BERN Tel. 2 40 80 BASEL Tel. 3 61 44 ST. GALLEN Tel. 2 52 91



1-, 2- und 3-schar. Einmann-Stahl-Pflüge Vogel

← Pat. 236 949

besitzt keine Gussteile, eignet sich für die schwersten Arbeiten und ist 250 kg schwer. Der hydr. Aufzug ist nur 30 kg schwer, mit einem leichten Druck mit einem Finger wird in 5—10 Sekunden der Pflug aus der Furche gehoben und automatisch gewendet. Keine Ermüdung des Traktorführers, weil keine Kraftanstrengung. Die Tiefenregulierung gewährleistet auch am Anfang und Ende der Furche gleichmässige Tiefe. Aufwärtspflügen: garantiert jedes Gelände, Montage: mit Stecknagel, nur ein Mann nötig.

Referenzen verlangen!

Referenzen für Pflüge mit hydr. Aufzug: 30 Stück geliefert.

Fr. Vogel, Pflugschmiede, Kölliken

Telephon (064) 3 72 08

zu sichern, was für unsere Existenz trotz Import immer lebenswichtig sein mag. Wenn es gelingt, die tiefe Verbundenheit der landwirtschaftstätigen Bevölkerung zur Scholle derart zu verankern, dass der Bauer aus ureigenen Ueberlegungen alle Tendenzen, die auf eine Schwächung des Leistungsvolumens seines Betriebes deuten, verabscheut, so nützt das aber zweifellos mehr als die schönsten Gesetzesparagraphen.

H. Lutz.

Der Landwirtschaftstraktor im Strassenverkehr,

Verkehrsausbildungskurse für Traktorführer.

Nachstehend bringen wir einen in der «Automobil-Revue» erschienenen Artikel:

Wenn wir das heutige Strassenbild betrachten, so müssen wir gestehen, dass die vor wenigen Monaten gestellten Prognosen in bezug auf die Zunahme der Verkehrsintensität durchaus zu Recht erfolgten. In den Städten und grösseren Ortschaften begegnen wir wieder langen Kolonnen von Fahrzeugen, zwischen denen sich Fussgänger und andere Strassenbenützer oft regelrecht «hindurchschlängeln» müssen. Alle Lenker von Fahrzeugen sind daher genötigt, sich dem noch ungewohnten Treiben mit grösster Vorsicht wieder anzupassen.

Der schweizerischen Landwirtschaft dienen rund 12 700 Traktoren als Arbeits-, aber auch — und dies zu etwa 50 % — als Transportmaschinen. Sie weist mehrheitlich Klein- und Mittelbetriebe auf, von denen nur ca. 8700 eine grössere Kulturlandfläche als 20 ha umfassen, während nahezu 30 000 Betriebe 10—20 ha gross sind und fast 100 000 Landwirte ein Heimwesen von nur 3—10 ha bewirtschaften. Es leuchtet deshalb ein, dass ein ausgesprochenes Strassenmotorfahrzeug, wie wir es im Liefer- und Lastwagen kennen, für den Landwirt in der Regel nicht rentieren kann. So braucht er denn seinen Traktor nicht nur zur Ausführung der Ackerbau- und Feldarbeiten, sondern beispielsweise auch für Holz- und Düngerfuhren. Er verwendet ihn ferner, um seine Sämereien, Geräte usw. von der landwirtschaftlichen Genossenschaft oder von der Bahnstation abzuholen und bringt damit auch seine Produkte an die verschiedenen Bestimmungsorte. Das heisst also, dass auch der Landwirtschaftstraktor unsere, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen ziemlich rege benutzt.

Der Traktor als Strassenbenützer.

Als sich die ersehnte Besserung in der Bewirtschaftung flüssiger Treibstoffe und der Gummibereifungen abzuzeichnen begann, erachtete es deshalb der schweizerische Traktorverband als Interessenvertreter der Besitzer von Landwirtschaftstraktoren als eine wichtige Aufgabe, im gegebenen Zeitpunkt die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in Zukunft einen reibungslosen Strassenverkehr auch von dieser Seite her zu gewährleisten. Es galt, bei den Traktorhaltern wie bei allen andern Fahrzeuglenkern die während der Kriegs-